

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 9. Januar 2024**

Steuererklärungen in Bremen: Bearbeitungszeiten und Effizienzmaßnahmen

Die Fraktion der FDP hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Die Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen variieren stark je nach Region. Angesichts des Fachkräftemangels und der Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern sowie der steigenden Anforderungen seitens Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen nach mehr Klarheit stellt sich die Frage nach der Effizienz der Finanzämter in Bremen und Bremerhaven. In den letzten Jahren haben sich bei der Bearbeitung von Steuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen bestimmte Muster und Abläufe entwickelt, die eine weitere genaue Betrachtung erfordern.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1) Wie lange hat das Finanzamt Bremen und Bremerhaven im Durchschnitt benötigt, um Steuererklärungen von Privatpersonen in den letzten 10 Jahren (Veranlagungszeiträume einschließlich des VZ 2022) zu bearbeiten? (Bitte um grafische Darstellung dieser Bearbeitungszeiten über den Zeitraum)
- 2) Wie lange hat das Finanzamt Bremen und Bremerhaven im Durchschnitt benötigt, um Steuererklärungen von Unternehmen/Gewerbe in den letzten 10 Jahren (Veranlagungszeiträume einschließlich des VZ 2022) zu bearbeiten? (Bitte um grafische Darstellung dieser Bearbeitungszeiten über den Zeitraum)
- 3) Wie hoch ist die Autofallquote (Entscheidungsautomatisierung) im Land Bremen und wie hat sich dies in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt aufzeigen?)
- 4) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Autofallquote/Entscheidungsautomatisierung zu erhöhen und somit die Effizienz in der Bearbeitung von Steuererklärungen zu verbessern und damit die Arbeitsbelastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu verringern?
- 5) Innerhalb wie vielen Tagen wurden die Steuererklärungen bearbeitet? (Bitte für die VZ 2019 bis 2022 aufschlüsseln)
 - a) Welcher Prozentsatz der Steuererklärungen wurde innerhalb von 30 Tagen bearbeitet?
 - b) Welcher Prozentsatz wurde innerhalb von 45 Tagen bearbeitet?
 - c) Bitte um weitere Aufschlüsselungen für Bearbeitungszeiten von 60, 75, 90, 105, 120 Tagen und darüber hinaus.
- 6) Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer strebt der Senat für Steuererklärungen an?
- 7) Welche Gründe liegen hinter den längeren Bearbeitungszeiten in Bremen im Vergleich zu anderen Bundesländern und Stadtstaaten?
- 8) Gibt es derzeit einen Bearbeitungsstau im Finanzamt Bremen?
- 9) Welche spezifischen Maßnahmen plant der Senat, um die aktuellen Bearbeitungszeiten zu verkürzen und den Rückstand abzubauen?
 - a) In welchem Umfang werden aktuell Verstärkungskräfte eingesetzt bzw. gibt es aktuell freiwillige Samstagsarbeit, so wie dies im VZ 2021 der Fall war (siehe Berichtsbitte der CDU-Fraktion 20/874 L)?

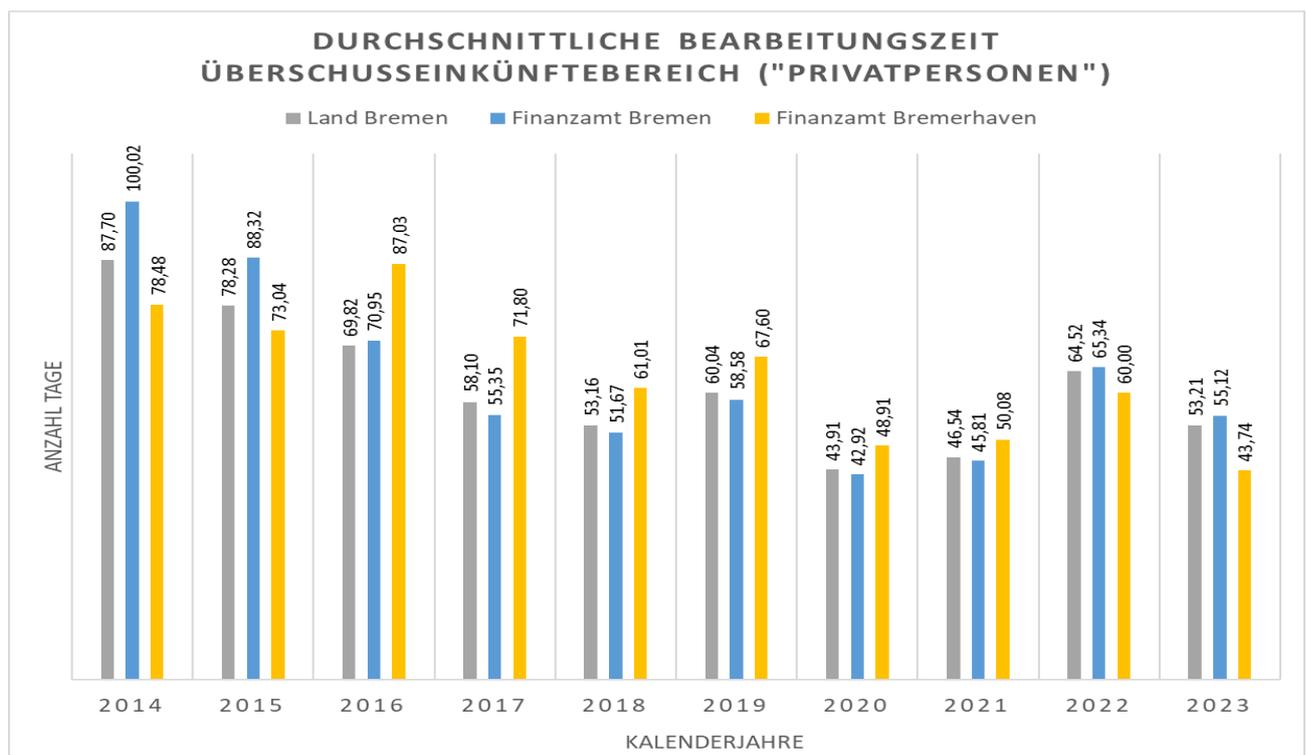
- b) Inwieweit hat sich die Personalentwicklung in den letzten fünf Jahren verändert und an die sich wandelnden Anforderungen angepasst?
- 10) Welche weiteren konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um die Effizienz der Bearbeitungsprozesse im Finanzamt Bremen zu verbessern?
- 11) Wie sollen diese Maßnahmen sowohl Bürgern als auch Unternehmen eine beschleunigte Abwicklung gewährleisten?
- 12) Wie hoch ist die Krankenstandsquote im Finanzamt Bremen und im Finanzamt Bremerhaven und wie hat sich diese entwickelt?
- 13) Warum scheint das Finanzamt Bremerhaven deutlich schneller zu sein als das Finanzamt Bremen? Welche Lehren zieht der Senat daraus?
- 14) Inwiefern betrachtet der Senat die schleppende Bearbeitungsdauer von Gewerbesteuerbescheiden als relevanten Standortfaktor?
- 15) Welche Auswirkungen hat dies auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bremen?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1) Wie lange hat das Finanzamt Bremen und Bremerhaven im Durchschnitt benötigt, um Steuererklärungen von Privatpersonen in den letzten 10 Jahren (Veranlagungszeiträume einschließlich des VZ 2022) zu bearbeiten? (Bitte um grafische Darstellung dieser Bearbeitungszeiten über den Zeitraum)**

Die Bezeichnung „Privatpersonen“ wird als Gruppe der Arbeitnehmenden, Rentenbeziehenden und vermietenden Personen verstanden, deren Steuererklärungen im sogenannten „Überschusseinkünfte-Bereich“ der Finanzämter bearbeitet werden.

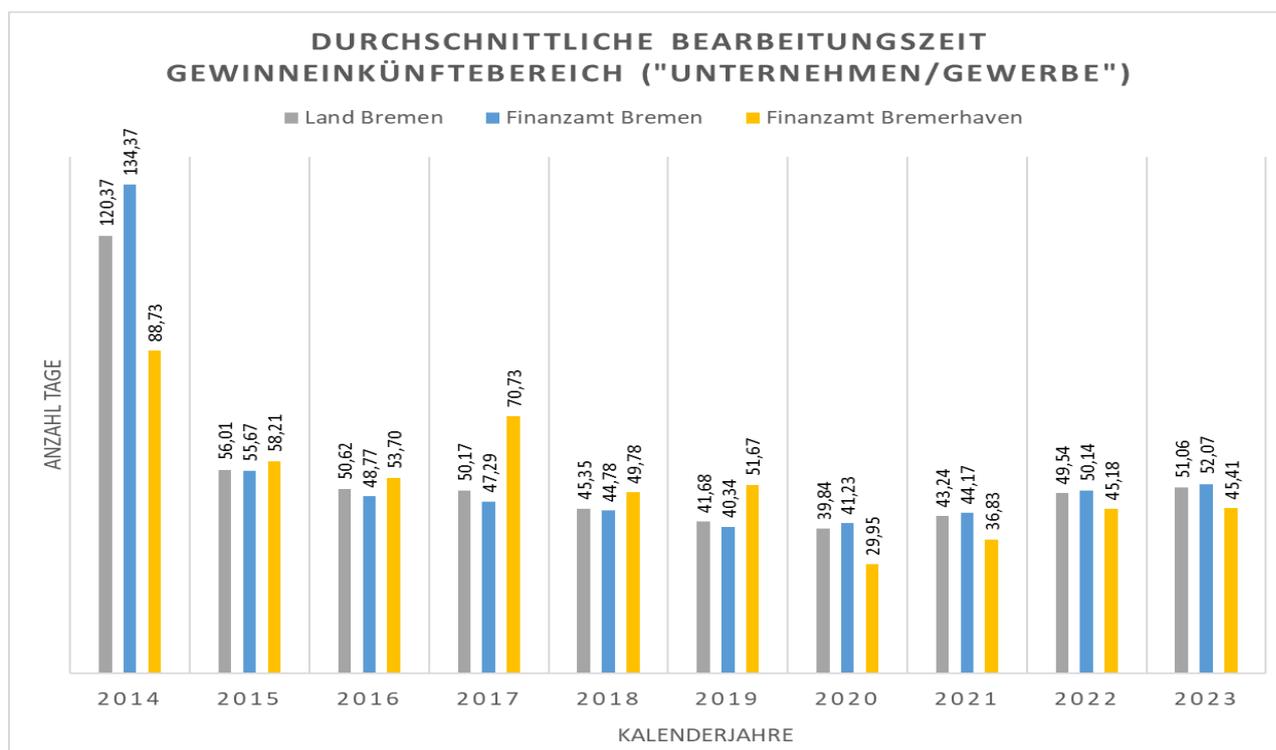
Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen von Privatpersonen im Überschusseinkünfte-Bereich der Finanzämter Bremen und Bremerhaven stellen sich grafisch wie folgt dar:



2) Wie lange hat das Finanzamt Bremen und Bremerhaven im Durchschnitt benötigt, um Steuererklärungen von Unternehmen/Gewerbe in den letzten 10 Jahren (Veranlagungszeiträume einschließlich des VZ 2022) zu bearbeiten? (Bitte um grafische Darstellung dieser Bearbeitungszeiten über den Zeitraum)

In Abgrenzung zur Frage 1 sind hierunter Personen zu verstehen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit erzielen und deren Steuererklärungen im sogenannten „Gewinneinkünfte-Bereich“ der Finanzämter bearbeitet werden.

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen von Unternehmen/Gewerbetreibenden im Gewinneinkünfte-Bereich der Finanzämter Bremen und Bremerhaven stellen sich grafisch wie folgt dar:



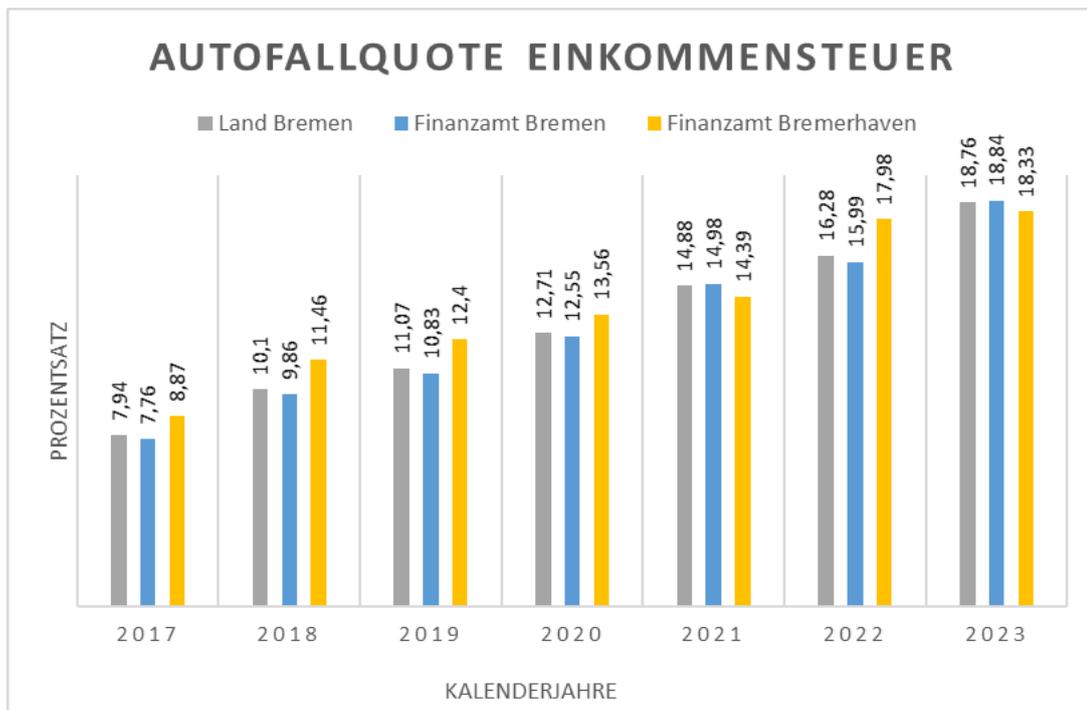
3) Wie hoch ist die Autofallquote (Entscheidungsautomatisierung) im Land Bremen und wie hat sich dies in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt aufzeigen?)

Eine Auswertung der Autofallquote für die Einkommensteuer ist erst ab 2017 möglich, weil die entsprechenden Programme in Bremen vorher nicht eingesetzt waren.

Die nachfolgend ausgewiesenen Zahlen beziehen sich grundsätzlich auf den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres; nur für das Kalenderjahr 2023 (Veranlagungszeitraum 2022) wurden die Zahlen zum 30.11.2023 ausgewiesen:

| Kalenderjahr | Veranlagungszeitraum | Autofallquote Einkommensteuer in % | | |
|--------------|----------------------|------------------------------------|--------|-------------|
| | | Land | Bremen | Bremerhaven |
| 2017 | 2016 | 7,94 | 7,76 | 8,87 |
| 2018 | 2017 | 10,1 | 9,86 | 11,46 |
| 2019 | 2018 | 11,07 | 10,83 | 12,4 |

| | | | | |
|------|------|-------|-------|-------|
| 2020 | 2019 | 12,71 | 12,55 | 13,56 |
| 2021 | 2020 | 14,88 | 14,98 | 14,39 |
| 2022 | 2021 | 16,28 | 15,99 | 17,98 |
| 2023 | 2022 | 18,76 | 18,84 | 18,33 |



4) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Autofallquote/Entscheidungsautomatisierung zu erhöhen und somit die Effizienz in der Bearbeitung von Steuererklärungen zu verbessern und damit die Arbeitsbelastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu verringern?

Die Möglichkeiten des Senats für eine Erhöhung der Autofallquote/Entscheidungsautomatisierung sind beschränkt. Die Bremer Finanzverwaltung arbeitet, wie alle Landesfinanzverwaltungen, mit bundeseinheitlicher Steuer-Software und abgestimmten Parametern. Durch Eingriffe in diese Parameter könnte das Steuerausfallrisiko steigen. Hier ist eine sorgfältige und abgestimmte Vorgehensweise notwendig.

Eine vollmaschinelle Bearbeitung ist wahrscheinlicher, je besser eine Steuererklärung ausgefüllt ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Autofalls ist zudem bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen höher als bei auf Papier eingereichten Steuererklärungen, weil in die Steuer-Software eingebaute Plausibilitäten einer maschinellen Aussteuerung und damit einer Verhinderung eines Autofalls vorbeugen. Papiersteuererklärungen werden zwar seit 2017 eingescannt und digitalisiert; in Abhängigkeit von der Ausfüllqualität kann es aber trotz personeller Nacharbeit zu unplausiblen Einträgen kommen, die einen Autofall verhindern.

Die Bremer Finanzverwaltung ist deswegen bemüht, die Anzahl der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen zu erhöhen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe für Privatpersonen besteht derzeit nicht. Diese besteht nur für den Personenkreis, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit erzielen.

Abweichungen der erklärten zu den gespeicherten Daten, z.B. im Falle von Adressänderungen, führen grundsätzlich zu einem Abbruch des Autofallprozesses und einer Aussteuerung des Bearbeitungsfalls, da geprüft werden muss, ob die Steuererklärung noch im Land Bremen bearbeitet werden darf. Der Senat setzt sich daher auf Bundesebene für das sogenannte „Once Only“ Prinzip ein. Sofern Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz bei den Meldebehörden ändern lassen, sollen diese Daten mit Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger aktiv an die Finanzämter übermittelt und dort abgespeichert werden dürfen.

Durch eine weiter zunehmende Digitalisierung der Finanzverwaltung erwartet der Senat in den kommenden Jahren weitere Verbesserungen in der Autofallquote. So wird es in den Folgejahren möglich sein, dass an gemeinnützige Organisationen vorgenommene Spenden elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden und hierdurch ein automatisierter Abgleich der in den Steuerklärungen angegebenen Spenden vorgenommen werden kann. Gleiches gilt für die Feststellung oder Erhöhung eines Grades der Behinderung. Musste bisher im Erstjahr ein Nachweis vorgelegt werden, wird die vorgesehene elektronische Übermittlung von den Versorgungsämtern an die Finanzämter ebenfalls zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Finanzverwaltung führen.

5) Innerhalb wie vielen Tagen wurden die Steuerklärungen bearbeitet? (Bitte für die VZ 2019 bis 2022 aufschlüsseln)

- a) Welcher Prozentsatz der Steuerklärungen wurde innerhalb von 30 Tagen bearbeitet?
- b) Welcher Prozentsatz wurde innerhalb von 45 Tagen bearbeitet?
- c) Bitte um weitere Aufschlüsselungen für Bearbeitungszeiten von 60, 75, 90, 105, 120 Tagen und darüber hinaus.

Die folgenden Tabellen geben die Dauer der in den einzelnen Jahren bearbeiteten Steuerklärungen des Vorjahres wieder. Die Beantwortung der Fragen zu a) bis c) erfolgt anhand vorhandener Auswertungen, die von den angefragten Zeiträumen leicht abweichen. Eine Beurteilung ist dennoch möglich.

In 2020 bearbeitete Steuerklärungen des Veranlagungszeitraums 2019:

| Durchschnittliche Laufzeiten Einkommensteuer | | | | | | | |
|---|----------------------|---------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| (Fälle mit Bescheiddatum von 01.01.2020 bis 30.12.2020) | | | | | | | |
| Land Bremen | Veranlagungszeitraum | Laufzeit (in Tagen) | erledigt in 0 - 4 Wochen (%) | erledigt in >4 - 8 Wochen (%) | erledigt in >8 - 12 Wochen (%) | erledigt in >12 - 16 Wochen (%) | erledigt in über 16 Wochen (%) |
| Einkommensteuer gesamt | 2019 | 43,03 | 45,66 | 25,86 | 15,02 | 9,64 | 3,83 |
| Überschusseinkünfte | 2019 | 43,91 | 43,67 | 26,55 | 15,75 | 10,46 | 3,57 |
| Gewinneinkünfte | 2019 | 39,84 | 52,90 | 23,32 | 12,35 | 6,63 | 4,79 |

In 2021 bearbeitete Steuerklärungen des Veranlagungszeitraums 2020:

| Durchschnittliche Laufzeiten Einkommensteuer | | | | | | | |
|---|----------------------|---------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| (Fälle mit Bescheiddatum von 01.01.2021 bis 30.12.2021) | | | | | | | |
| Land Bremen | Veranlagungszeitraum | Laufzeit (in Tagen) | erledigt in 0 - 4 Wochen (%) | erledigt in >4 - 8 Wochen (%) | erledigt in >8 - 12 Wochen (%) | erledigt in >12 - 16 Wochen (%) | erledigt in über 16 Wochen (%) |
| Einkommensteuer gesamt | 2020 | 45,94 | 44,45 | 23,23 | 17,06 | 9,49 | 5,76 |
| Überschusseinkünfte | 2020 | 46,54 | 43,56 | 23,05 | 17,63 | 9,97 | 5,78 |
| Gewinneinkünfte | 2020 | 43,24 | 48,46 | 24,01 | 14,51 | 7,34 | 5,68 |

In 2022 bearbeitete Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021:

| Durchschnittliche Laufzeiten Einkommensteuer | | | | | | | |
|---|----------------------|---------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| (Fälle mit Bescheiddatum von 01.01.2022 bis 30.12.2022) | | | | | | | |
| Land Bremen | Veranlagungszeitraum | Laufzeit (in Tagen) | erledigt in 0 - 4 Wochen (%) | erledigt in >4 - 8 Wochen (%) | erledigt in >8 - 12 Wochen (%) | erledigt in >12 - 16 Wochen (%) | erledigt in über 16 Wochen (%) |
| Einkommensteuer gesamt | 2021 | 62,04 | 38,34 | 16,62 | 14,88 | 11,04 | 19,12 |
| Überschusseinkünfte | 2021 | 64,52 | 37,42 | 14,48 | 15,84 | 11,42 | 20,85 |
| Gewinneinkünfte | 2021 | 49,54 | 42,97 | 27,45 | 10,02 | 9,16 | 10,40 |

In 2023 bearbeitete Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2022:

| Durchschnittliche Laufzeiten Einkommensteuer | | | | | | | |
|---|----------------------|---------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| (Fälle mit Bescheiddatum von 01.01.2023 bis 30.11.2023) | | | | | | | |
| Land Bremen | Veranlagungszeitraum | Laufzeit (in Tagen) | erledigt in 0 - 4 Wochen (%) | erledigt in >4 - 8 Wochen (%) | erledigt in >8 - 12 Wochen (%) | erledigt in >12 - 16 Wochen (%) | erledigt in über 16 Wochen (%) |
| Einkommensteuer gesamt | 2022 | 52,92 | 40,56 | 24,93 | 12,08 | 6,96 | 15,47 |
| Überschusseinkünfte | 2022 | 53,21 | 41,03 | 24,47 | 11,46 | 6,42 | 16,63 |
| Gewinneinkünfte | 2022 | 51,06 | 37,50 | 27,88 | 16,11 | 10,48 | 8,03 |

Aus diesen Tabellen wird ersichtlich, dass ein Großteil der Steuererklärungen in den ersten vier Wochen nach Eingang bearbeitet wird. Dabei ist auch zu beachten, dass Steuererklärungen, die jeweils in der Zeit vom 01.01. bis zum 15.03. eines Jahres für das Vorjahr eingehen, bereits eine längere Bearbeitungszeit aufweisen. Der Bearbeitungsstart für das Vorjahr ist bundesweit grundsätzlich der 15.03. des Folgejahres. Hintergrund ist u. a., dass die elektronischen Daten der Rentenversicherungsanstalten, Krankenversicherungen und Arbeitgebenden erst zu Ende Februar des Folgejahres vorliegen.

Die Statistiken geben lediglich die Dauer der Bearbeitung wieder, jedoch keine Auskunft darüber, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger zu einer beschleunigten Bearbeitung beitragen und an einer zeitnahen Bearbeitung mitwirken. In Fällen, in denen die Finanzämter bei der Bearbeitung Nachfragen stellen müssen, kommt es grundsätzlich zu längeren Bearbeitungszeiten. Durch Nutzung der elektronischen Kommunikation über das E-Government-Verfahren ELSTER kann auch hier eine Beschleunigung erreicht werden, da die Zeiten der Postöffnung, Sortierung und manuellen Weiterleitung durch einen elektronischen Geschäftsgang komplett entfallen.

6) Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer strebt der Senat für Steuererklärungen an?

Der Senat strebt eine Bearbeitungsdauer an, mit der Bremen den Anschluss an die anderen Länder halten kann und durch die die Spannweite zwischen den Ländern weiter verringert wird.

Da es sich bei der Landesfinanzverwaltung um eine Bundesauftragsverwaltung handelt, werden mit dem Bundesfinanzministerium jährlich Zielvereinbarungen über verschiedene Steuerungskennzahlen geschlossen, u.a. auch über die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen. Die Finanzämter des Landes Bremen orientieren sich an diesen Zielvereinbarungen.

Die für 2023 abgeschlossene Zielvereinbarung hinsichtlich der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Einkommensteuererklärungen liegt bei 60 Tagen. Die für 2024 abgeschlossene Zielvereinbarung liegt bei 62 Tagen. Die Zielwerte sind dem Umstand geschuldet, dass die Bearbeitungszeiten aufgrund der durch die Corona-bedingten Fristverlängerungen bewirkten „Bugwelle“ an Erklärungseingängen auch in den kommenden Jahren

bundesweit noch auf hohem Niveau stagnieren werden (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 8.).

7) Welche Gründe liegen hinter den längeren Bearbeitungszeiten in Bremen im Vergleich zu anderen Bundesländern und Stadtstaaten?

Der Vergleich mit anderen Bundesländern oder Stadtstaaten wird an Hand der Statistiken leider nur über die Quantität geführt. Die Bearbeitungsdauer hängt jedoch vom Spannungsfeld der Faktoren Quantität, Qualität und verfügbarem Personal ab. Eine Veränderung einer dieser drei Faktoren führt ggf. zu einer Veränderung der Bearbeitungsdauer. Da Bremen aufgrund seiner finanziell angespannten Situation nicht uneingeschränkt Personal zur Verfügung stellen kann (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 9b), pro Fall aber ein Mindestmaß an Bearbeitungszeit erforderlich ist, ergibt sich die derzeitige Bearbeitungsdauer.

In vielen, häufig durch die Presse vorgenommenen, Vergleichen werden Arbeitsergebnisse einzelner Finanzämter und nicht Bundesländer miteinander verglichen. Da im Land Bremen lediglich in den Finanzämtern Bremen und Bremerhaven Einkommensteuererklärungen – davon der Großteil im Finanzamt Bremen – bearbeitet werden, werden vermeintlich längere Bearbeitungszeiten schneller wahrgenommen als in Flächenländern. Gegenüber den Flächenländern und auch gegenüber den Stadtstaaten Hamburg und Berlin mit ihrer deutlich größeren Anzahl an Finanzämtern ist eine Harmonisierung der Bearbeitungsdauer auf Landesebene in Bremen daher nur schwer möglich.

Zu berücksichtigen sind bei einem Vergleich auch unterschiedliche Organisationsformen in den Ländern. Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, werden im Land Bremen in den Überschusseinkünfte-Bereichen der Finanzämter nicht nur Steuererklärungen von Arbeitnehmenden bearbeitet, sondern auch von Rentenbeziehenden und vermietenden Personen. Die Erklärungen von letzteren weisen eine deutlich höhere Komplexität auf und führen häufiger zu Nachzahlungen, während es bei Arbeitnehmenden überwiegend zu Erstattungen kommt. Eine isolierte Betrachtung der Steuererklärungen von Arbeitnehmenden ist daher im Ländervergleich nur eingeschränkt möglich. Insofern können Statistiken anderer Finanzämter hinsichtlich der Bearbeitungszeit nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

8) Gibt es derzeit einen Bearbeitungsstau im Finanzamt Bremen?

Wie in allen Bundesländern haben auch die Finanzämter des Landes Bremen einen deutlich höheren Arbeitsvorrat an noch zu bearbeitenden Steuererklärungen als in den Vorjahren zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist weiterhin die Corona-Pandemie, da in dieser Zeit Entscheidungen getroffen wurden, die bis heute Auswirkungen haben und auch noch in der Zukunft Auswirkungen zeigen werden.

Durch die erhöhte Auszahlung von Kurzarbeitergeld während der Pandemiezeit sind mehr Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, als dies vorher der Fall war. Zusätzlich wurden die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen sowohl für Privatpersonen als auch für von Steuerberatungen erstellte Steuererklärungen großzügig verlängert. Dabei gelten für Privatpersonen und für Steuerberatungen, wie auch vorher schon, unterschiedlich lange Fristen. Sie sind jedoch zeitlich näher aneinandergerückt, wie die folgende Tabelle zeigt:

| Abgabefristen | | |
|-----------------------------------|---|---|
| für den Veranla- gungszeitraum | für steuerlich nicht beratene Steu- erpflichtige | für steuerlich beratene Steuer- pflichtige |
| 2020 | 31.10.2021 | 31.08.2022 |
| 2021 | 31.10.2022 | 31.08.2023 |
| 2022 | 30.09.2023 | 31.07.2024 |
| 2023 | 31.08.2024 | 31.05.2025 |
| 2024 | 31.07.2025 (regulär) | 30.04.2026 |
| 2025 | 31.07.2026 | 28.02.2027 (regulär) |

Durch die in großem Umfang wahrgenommene und zulässige Ausnutzung der Fristen wurden und werden zu deren Ende besonders viele Steuererklärungen abgegeben. Dies führte und führt regelmäßig zu einem hohen Arbeitsvorrat zum Ende der Fristen, der mit dem vorhandenen Personalbestand nur nach und nach abgebaut werden kann. Daraus wurde eine Bugwelle an zu bearbeitenden Steuererklärungen erzeugt, deren vollständiges Abflauen erst mit Zurückführen der Abgabefristen auf die ursprünglichen Termine ab dem Jahr 2027 zu erwarten sein wird.

Während die Anzahl der Steuererklärungen bearbeitenden Personen und damit auch die Anzahl der bearbeiteten Steuererklärungen während des Jahres verhältnismäßig konstant bleiben, schwankt der Arbeitsvorrat im Laufe des Jahres dadurch erheblich. Infolgedessen muss sich die Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen, die in einem durch die Ausnutzung der maximalen Fristen verursachten Abgabehoch eingehen, verzögern. Eine über das Jahr gesehene konstante Anzahl von abgegebenen Steuererklärungen würde hier zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer führen. Appelle, insbesondere an die steuerberatenden Berufe, Steuererklärungen möglichst gleichmäßig abzugeben, führten bisher nur vereinzelt zum Erfolg.

Eine weitere Belastung ist die stetig steigende Anzahl an Mitteilungen, die von Behörden und anderen Stellen an die Finanzämter übermittelt werden und die oftmals nur personell und mit großem Aufwand ausgewertet werden können (z.B. die Mitteilungen zu den Covid-19-Hilfen). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass zunehmend fachfremde Aufgaben von den Finanzämtern wahrzunehmen sind, die häufig nur unzureichend technisch unterstützt werden. Das vorhandene Personal ist insoweit zusätzlich belastet und die Kapazität zur Bearbeitung von Steuererklärungen wird gemindert. Zu nennen sind hier u.a. die Forschungszulage und die Energiepreispauschale.

Auch die zunehmende Komplexität des Steuerrechts hat Einfluss auf die Bearbeitungszeiten. Angesichts der mit jeder Besteuerung verbundenen großen Datenmengen müssen die Steuergesetze digitaltauglicher ausgestaltet werden, um die Prozesse zu beschleunigen. Hier befindet sich das deutsche Steuerrecht jedoch noch in einem Anfangsstadium.

9) Welche spezifischen Maßnahmen plant der Senat, um die aktuellen Bearbeitungszeiten zu verkürzen und den Rückstand abzubauen?

a) In welchem Umfang werden aktuell Verstärkungskräfte eingesetzt bzw. gibt es aktuell freiwillige Samstagsarbeit, so wie dies im VZ 2021 der Fall war (siehe Berichtsbitte der CDU-Fraktion 20/874 L)?

Die in der o. g. Berichtsbitte beschriebenen Unterstützungsaktionen sind im Oktober bzw. November 2023 ausgelaufen. Die sogenannten Verstärkerkräfte sind nun ihren originären Arbeitsbereichen zugeordnet worden. Eine Neuauflage der freiwilligen Samstagsarbeit ist vorerst nicht geplant, da diese nur zur Überbrückung der stärksten Corona-Pandemie-Auswirkungen eingesetzt werden sollte und die Bediensteten zur Vermeidung von Ausfällen nicht dauerhaft überbelastet werden können.

b) Inwieweit hat sich die Personalentwicklung in den letzten fünf Jahren verändert und an die sich wandelnden Anforderungen angepasst?

Die Entwicklung des Personalbestandes in der Steuerverwaltung des Landes Bremen insgesamt sowie in der Einkommensteuerveranlagung der Finanzämter Bremen und Bremerhaven stellt sich in den letzten fünf Jahren in Vollzeiteinheiten (VZE) wie folgt dar:

| Stichtag 31.12. | Personal insge- samt (in VZE) | davon Personal Einkommensteuerveranlagung (Überschuss- und Gewinneinkünfte-Bereich) | |
|--------------------|----------------------------------|--|-------------|
| | | Bremen | Bremerhaven |
| 2019 | 778,05 | 156,89 | 30,35 |
| 2020 | 769,76 | 155,59 | 32,21 |
| 2021 | 761,53 | 163,49 | 32,21 |
| 2022 | 760,95 | 153,26 | 32,08 |
| 2023 | 747,68 | 157,49 | 30,27 |

Der Senat bemüht sich, den Personalbestand in der bremischen Steuerverwaltung in den nächsten Jahren schrittweise aufzustocken und dafür die Ausbildungskapazitäten entsprechend zu erweitern und zu flexibilisieren. Für die aktuelle Legislaturperiode ist deswegen die Einstellung eines Doppellehrgangs gehobener Dienst und eines Lehrgangs mittlerer Dienst pro Jahr vorgesehen. Aufgrund des demographischen Wandels und allgemeinen Fachkräftemangels ist es jedoch schwer, ausreichend geeignete Bewerbende zu finden. Für einzelne Fachbereiche der Finanzämter wird mittlerweile auch externes Personal (z.B. Kaufleute für Büromanagement) eingestellt.

10) Welche weiteren konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um die Effizienz der Bearbeitungsprozesse im Finanzamt Bremen zu verbessern?

11) Wie sollen diese Maßnahmen sowohl Bürgern als auch Unternehmen eine beschleunigte Abwicklung gewährleisten?

Die Fragen 10) und 11) werden zusammen beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 aufgeführt, arbeiten die Finanzämter mit einer bundeseinheitlichen Steuer-Software. Insofern werden die Bearbeitungsschritte im Wesentlichen vereinheitlicht und durch die Software vorgegeben. Durch die weiter vorangetriebene Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens werden sich hier in den nächsten Jahren Entlastungseffekte für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für die Bediensteten der Finanzämter ergeben.

Diese Entlastungseffekte werden umso stärker sein, je mehr Bürgerinnen und Bürger bereit sind, ihre Steuererklärungen elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. Bereits heute ist es mit der Smartphone App Mein ELSTER+ möglich, persönliche Belege zu fotografieren. Diese werden im persönlichen ELSTER-Bereich der Bürgerinnen und Bürger abgelegt, können einem bestimmten Bereich der Steuererklärung zugeordnet werden und stehen bei der Erstellung der Steuererklärung zur Verfügung. In Zukunft wird es möglich sein, diese Belege zusammen mit der Steuererklärung digital an die Finanzämter zu übermitteln, d.h. eine Nachreichung auf Anforderung des Finanzamtes ist dann nicht mehr erforderlich.

Ein erheblicher Anteil der Arbeitszeit der Steuerbediensteten entfällt auf sogenannte „veranlagungsbegleitende“ Tätigkeiten. Denn neben der Bearbeitung von Steuererklärungen sind zahlreiche Anträge oder Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern (z. B. Anpassung von Vorauszahlungen, Bescheinigungen in Steuersachen usw.) zu bearbeiten. Eine Ent-

lastung für die Finanzämter würde auch hier eintreten, wenn der elektronische Kommunikationsweg über ELSTER verstärkt genutzt würde. Dies gilt auch für die Steuerberatungskanzleien, die häufig noch den Weg über Telefax wählen. Seitens der Steuerverwaltung wird derzeit eine Einschränkung der Faxservices geprüft, da es sich um eine veraltete Technologie handelt und eine Faxübermittlung auch nicht mehr als datenschutzkonform angesehen wird (Bericht der LfDI Bremen).

In einem Pilotprojekt werden derzeit eingehende Papierschriften digitalisiert und wie Eingänge über ELSTER in eine elektronische Akte gespeichert und den Arbeitsbereichen zur Verfügung gestellt. Trotz noch vorhandener Einschränkungen wird dieses Vorgehen von den Bediensteten als Arbeitsentlastung angesehen, so dass das Verfahren demnächst ausgeweitet werden soll. Daneben wird vermehrt an der Bereitstellung von digitalen Steuerbescheiden und sonstigen Schreiben gearbeitet. Auch dies wird zu einer Entlastung der Bediensteten führen. Sofern eine digitale Bereitstellung nicht möglich sein wird, ist für die Zukunft ein zentraler Druck im Rechenzentrum bei Dataport vorgesehen. Hierdurch entfällt das personelle Drucken und Kuvertieren vor Ort und die Weitergabe über die Poststellen an die Postdienstleister.

Neben diesen softwaregetriebenen Effizienzgewinnen werden selbstverständlich auch alle personellen Bearbeitungsschritte auf Einsparpotenziale untersucht. Im Überschusseinkünfte-Bereich des Finanzamtes Bremen besteht derzeit ein laufendes Projekt zur Anpassung von Bearbeitungsschritten. Dieses wird von den projektierenden Bediensteten positiv bewertet und soll zu Beginn des Jahres 2024 auf den gesamten Überschusseinkünfte-Bereich des Finanzamtes Bremen ausgedehnt werden.

12) Wie hoch ist die Krankenstandsquote im Finanzamt Bremen und im Finanzamt Bremerhaven und wie hat sich diese entwickelt?

Die Fehlzeitenquoten haben sich im Finanzamt Bremen und Finanzamt Bremerhaven innerhalb der letzten 10 Jahre wie folgt entwickelt:

Finanzamt Bremen:

| Gesamtbeschäftigte | | | Fehlzeitquoten pro Kalendertage | | | Fehlzeitquoten pro Arbeitstage | | |
|--------------------|--------|----------|---------------------------------|--------|--------|--------------------------------|--------|--------|
| Stichtag | Anzahl | Fehltage | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| 31.12.2013 | 373 | 9.193 | 7,59% | 5,10% | 6,75% | 9,14% | 6,12% | 8,12% |
| 31.12.2014 | 359 | 7.444 | 6,28% | 4,47% | 5,68% | 7,60% | 5,40% | 6,88% |
| 31.12.2015 | 342 | 7.679 | 6,84% | 4,69% | 6,15% | 8,15% | 5,74% | 7,37% |
| 31.12.2016 | 349 | 8.333 | 7,26% | 5,00% | 6,52% | 8,63% | 6,09% | 7,80% |
| 31.12.2017 | 407 | 8.726 | 6,09% | 5,48% | 5,87% | 7,47% | 6,64% | 7,18% |
| 31.12.2018 | 396 | 10.750 | 7,95% | 6,41% | 7,44% | 9,60% | 7,72% | 8,97% |
| 31.12.2019 | 407 | 13.647 | 10,15% | 7,26% | 9,19% | 11,88% | 8,56% | 10,78% |
| 31.12.2020 | 392 | 12.819 | 9,55% | 7,76% | 8,93% | 10,94% | 8,77% | 10,20% |
| 31.12.2021 | 392 | 10.811 | 8,40% | 5,79% | 7,56% | 9,60% | 6,67% | 8,65% |
| 31.12.2022 | 384 | 13.559 | 10,83% | 7,26% | 9,67% | 12,30% | 8,51% | 11,08% |
| 30.06.2023 | 366 | 12.656 | 10,37% | 7,60% | 9,47% | 11,86% | 8,88% | 10,89% |

Finanzamt Bremerhaven:

| Gesamtbeschäftigte | | | Fehlzeitquoten pro Kalendertage | | | Fehlzeitquoten pro Arbeitstage | | |
|--------------------|--------|----------|---------------------------------|--------|--------|--------------------------------|--------|--------|
| Stichtag | Anzahl | Fehltage | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| 31.12.2013 | 133 | 3.094 | 6,42% | 6,30% | 6,37% | 7,69% | 7,43% | 7,58% |
| 31.12.2014 | 189 | 3.989 | 5,58% | 6,08% | 5,78% | 6,77% | 7,30% | 6,99% |
| 31.12.2015 | 182 | 4.710 | 6,77% | 7,57% | 7,09% | 8,00% | 8,86% | 8,34% |
| 31.12.2016 | 188 | 5.736 | 6,80% | 10,82% | 8,34% | 8,12% | 12,12% | 9,65% |
| 31.12.2017 | 221 | 6.829 | 7,94% | 9,48% | 8,47% | 9,31% | 10,87% | 9,84% |
| 31.12.2018 | 215 | 6.036 | 7,85% | 7,39% | 7,69% | 9,32% | 8,77% | 9,13% |
| 31.12.2019 | 216 | 5.687 | 5,77% | 9,93% | 7,21% | 7,19% | 11,33% | 8,63% |
| 31.12.2020 | 217 | 5.561 | 5,94% | 8,86% | 7,00% | 7,08% | 9,80% | 8,07% |
| 31.12.2021 | 222 | 6.242 | 6,39% | 10,08% | 7,70% | 7,55% | 11,06% | 8,80% |
| 31.12.2022 | 221 | 7.389 | 7,67% | 12,01% | 9,16% | 9,14% | 13,20% | 10,54% |
| 30.06.2023 | 224 | 7.091 | 8,61% | 8,80% | 8,67% | 10,13% | 9,96% | 10,07% |

13) Warum scheint das Finanzamt Bremerhaven deutlich schneller zu sein als das Finanzamt Bremen? Welche Lehren zieht der Senat daraus?

Wie den Grafiken zu den Antworten auf die Fragen 1) und 2) zu entnehmen ist, kann über den Gesamtzeitraum gesehen keine generelle Aussage über eine schnellere Bearbeitung von Steuererklärungen in Bremerhaven getroffen werden. Der Standort in Bremerhaven bedingt inhaltlich andere Fallgestaltungen als in Bremen. Ebenso ist die Personalausstattung in Bremerhaven aufgrund der Größe des Finanzamtes Bremen anders als im Finanzamt Bremerhaven.

Im personell wesentlich kleineren Finanzamt Bremerhaven ist für die Vertretung im Krankheitsfall und auch für Urlaube oder Fortbildungen ein Mindestmaß an Personal vorzusehen. Aus diesem Grund ist die durchschnittliche Fallbelastung pro Bearbeiterin bzw. Bearbeiter niedriger als im Finanzamt Bremen. Eine Verlagerung von Bediensteten des Finanzamtes Bremerhaven an das Finanzamt Bremen würde das Risiko eines Stillstandes der Bearbeitung von Steuererklärungen im Finanzamt Bremerhaven im Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsfall bedeuten.

Zum geplanten Personalaufbau wurde bereits in der Antwort zu Frage 9b) Stellung genommen.

14) Inwiefern betrachtet der Senat die schleppende Bearbeitungsdauer von Gewerbesteuer-bescheiden als relevanten Standortfaktor?

15) Welche Auswirkungen hat dies auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bremen?

Die Fragen 14) und 15) werden zusammen beantwortet.

Eine Bewertung des Standortfaktors in Relation zur Bearbeitungsdauer von Gewerbesteuererklärungen wäre mangels messbarer Daten rein spekulativ. Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bremen lassen sich daraus nicht ableiten.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.